

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes, zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften, zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszolverwaltung

Punkt 14 der 624. Sitzung des Bundesrates am 09. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Artikel 5 Nr. 4 Buchst. b wie folgt zu fassen:

"b. Vorbemerkung Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes

(1) Soldaten und Beamte der Bundeswehr in einer Verwendung als
... (weiter wie im Gesetzesbeschluß)."

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, diese Zulage über den Verteidigungsbereich hinaus auch auf andere Bereiche zu erstrecken. Polizeivollzugsbeamte in den Ländern, denen die Zulage ebenfalls zustehen würde, erhalten im Gegensatz zu den Soldaten und Beamten der Bundeswehr die

737/3/90

- 2 -

Polizeizulage nach Vorbemerkung Nr. 9 BBesO
A und B. Die Zahlung beider Zulagen neben-
einander wäre auch im Hinblick auf die
Soldaten und Beamten der Bundeswehr, die die
Polizeizulage nicht erhalten, nicht gerechtfertigt.